

RS Vwgh 2005/6/30 2004/16/0274

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2005

Index

27/01 Rechtsanwälte

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18;

GGG 1984 §2 Z1 lit a;

RAT §7;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist der Anspruch des Bundes auf die Gebühr gemäß § 2 Z 1 lit. a GGG mit der Überreichung der Klage entstanden. Ein weiterer Entstehungszeitpunkt ist nach Ergehen des Berichtigungsbeschlusses nach § 7 RATG nicht gegeben. Auch im Fall eines solchen Berichtigungsbeschlusses ist der Gebührenanspruch bereits mit der Überreichung der Klage entstanden. § 18 GGG enthält Regelungen über die bei der Gebührenbemessung heranzuhaltende Bemessungsgrundlage im Fall von Wertänderungen des Streitwertes und des Streitgegenstandes in einem Verfahren und begründet keinen vom § 2 Z 1 lit. a GGG abweichenden Gebührentatbestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160274.X02

Im RIS seit

16.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at